

Antrag

der Vorarlberger Landesregierung auf Zustimmung zur Mittragung von Investitionskosten und zur Übernahme von Bürgschaften zur Errichtung einer Tierkörperverwertungsanlage in Koblach

Bericht

Mi dem im März 1973 zwischen dem Land Vorarlberg einerseits und der Firma Klaus Holzer GmbH&Co. KG in Lockweiler/Saar andererseits abgeschlossenen Vertrag hat sich diese Firma verpflichtet, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten in Vorarlberg eine Tierkörperverwertungsanlage zu errichten und diese Anlage auf Ihre Rechnung zu betreiben; nicht von der Firma aufzubringen waren danach lediglich die Aufwendungen für den Abholdienst mit Ausnahme Kadaver größerer Tiere. Das Land Vorarlberg seinerseits hatte für ein von der Firma zur Errichtung der Tierkörperverwertungsanlage für die Laufzeit von 15 Jahren aufzunehmendes Darlehen bis zur Höhe von 17,5 Mio. S die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen, dem der Landtag in seiner Sitzung vom 12.12.1972 die Zustimmung erteilt hat. Der Erhöhung dieses Haftungsrahmens auf 23,4 Mio. S wegen zwischenzeitig eingetretener Preissteigerung und Vorschreibungen im Interesse des Umweltschutzes hat der Vorarlberger Landtag in seiner Sitzung vom 20.6.1974 zugestimmt.

Nach vielen Bemühungen und Mißerfolgen bei der Suche nach einem geeigneten Standort hat schließlich die Gemeindevertretung von Koblach am 15. Juli 1976 zur Errichtung einer Tierkörperverwertungsanlage auf der Liegenschaft Gp. 5416 der KG. Koblach unter verschiedenen Auflagen, denen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nachzukommen ist, ihr Einverständnis gegeben. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24.4.1978 wurden nunmehr der Firma Düngemittelges. m. b. H. Fußach, welche anstelle der im Vertrag vom März 1973 genannten Firma Klaus Holzer GmbH&Co. KG die Tierkörperverwertungsanlage errichten wird, die hierfür erforderliche Baubewilligung, gewerbepolizeiliche Genehmigung, Genehmigung nach der Dampfkesselverordnung sowie Bewilligung nach dem Landschaftsschutzgesetz erteilt.

Während die Kosten des ursprünglichen Projektes nach dem Verträge vom März 1973 auf 30 Mio. S ge-

schätzt waren, hat sich der Kostenumfang nach Angaben der Firma Düngemittelgesellschaft m. b. H., im folgenden auch kurz Firma genannt, bzw. der von der Firma beauftragten Sachverständigen infolge der seit den Jahren 1972/1973 eingetretenen Preiserhöhungen einerseits und der zahlreichen zur Vermeidung störender Immissionen im o. a. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch gemachten Auflagen andererseits auf ca. 90 Mio. S erhöht, wobei in dieser Summe die Aufwendungen für die notwendigen Transportfahrzeuge noch unberücksichtigt geblieben sind.

In den Verhandlungen erklärte die Firma Düngemittelgesellschaft m. b. H., daß eine wirtschaftliche Führung des Betriebes der Tierkörperverwertungsanlage ohne Hilfe des Landes bei der Finanzierung dieser Anlage nicht möglich sei. Während von der Firma anfangs verlangt wurde, daß das Land Vorarlberg 40 Mio. S zur Verzinsung und Tilgung übernehmen müsse — allenfalls die Länder Tirol und Vorarlberg zusammen —, hat sich die Firma nach Scheitern der Verhandlungen mit Tirol bereit erklärt, ihre Forderungen gegenüber dem Land Vorarlberg auf 20 Mio. S zu ermäßigen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Firma zu einem erhöhten Eigenmitteleinsatz von 23 Mio. S. Da der zur Deckung der Investitionskosten erforderliche Fremdmittelbetrag von ca. 67 Mio. S nur zum kleinen Teil von den angefragten Bankinstituten gegen alleinige Besicherung durch Hypotheken auf der Bauliegenschaft gewährt worden wäre, ist das Land gezwungen, für den weiteren erforderlichen Kreditbeitrag die Bürgschaft zu übernehmen.

Es wurde auch die Möglichkeit untersucht, die anfallenden Tierkadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle in die nächstliegenden Tierkörperverwertungsanlagen in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren. Durch das Wegführen dieser Tierabfälle ins Ausland hätten sich zwar die Kosten des Abholdienstes

16. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

nicht ermäßigt, sondern durch die weiteren Entfernungen vielmehr erhöht, doch wäre das Land von einer Verpflichtung zur Übernahme der Haftung und zur Leistung des Schuldendienstes für einen Teilbetrag von 20 Mio. S frei geblieben. Die angefragten Anstalten haben sich auch durchwegs zur Übernahme der Tierkadaver, Schlachthausabfälle und Konfiskate aus Vorarlberg bereit erklärt, doch ist nach den in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine derart generelle Einfuhr dieser Abfälle aus veterinärpolizeilichen Rücksichten nicht möglich und können Ausnahmen hievon nur in besonders begründeten Fällen (Katastrophen usw.) erteilt werden. Abgesehen von diesen gesetzlichen Schranken besteht in Vorarlberg ein dringendes Interesse, daß nicht nur in normalen Zeiten, sondern bei Seuchen oder in Krisenfällen eine rasche und umweltschonende Beseitigung der gesamten Tierkadaver, Schlachthausabfälle und Konfiskate möglich ist. Hinzu kommt die Überlegung im Falle von Versorgungsschwierigkeiten bei Futtermitteln das in der Tierkörperverwertungsanlagen gewonnene Tiermehl zur Herstellung von Futtermitteln zur Verfügung zu haben, sodaß unter Abwägung aller Umstände die Errichtung einer eigenen Anlage in Vorarlberg am zweckmäßigsten erscheint.

Die mehrfach aufgetretenen Zweifel, ob die Anlage, deren Kapazität das Vorarlberger Aufkommen erheblich übersteigt, auch bei der angeführten finanziellen Hilfe des Landes wirtschaftlich geführt werden könnte, werden durch die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Wirtschafts- und Steuerberatung GMBH in Dillingen vom 10.4.1979 und die Erklärung der Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H. in Vertragspunkt 2., daß sie zur besseren Kapazitätsausnutzung die in Vorarlberg anfallenden Tierabfälle durch entsprechende Zukäufe von Knochen und tierischen Fetten ergänzen werde, beseitigt. Außerdem bietet der beträchtliche Eigenmitteleinsatz der Firma von 23 Mio. S weitgehend Gewähr dafür, daß seitens der Firma eine optimale wirtschaftliche Betriebsführung erfolgt.

Mit dem Vorstand des Vorarlberger Gemeindeverbandes wurde das Konzept für die Beseitigung von Tierkadavern, Konfiskaten und Schlachtabfällen und der Inhalt des Entwurfes des mit der Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H. abzuschließenden Vertrages durchbesprochen, insbesondere wurde erörtert, in welcher Form die Kosten des Abholdienstes aufzubringen sind. Hierüber muß nach Vertragspunkt 3.2. eine Verordnung des Herrn Landeshauptmannes bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage erlassen werden, wobei zwischen dem Amt der Landesregierung (Abteilung Va — Landwirtschaftsrecht und Landwirtschaftsförderung) und einem Ausschuß des Gemeindeverbandes die Regelung hinsichtlich der erforderlichen Gebühren bzw. Entgelte zur Deckung der Kosten des Abholdienstes gefunden werden soll.

Der beiliegende Vertragsentwurf, der mit dem Geschäftsführer der Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H. in allen Einzelheiten abgesprochen ist, enthält im wesentlichen in

- Pkt. 1.** die Verpflichtung der Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H. zur
- Errichtung und Inbetriebnahme der Tierkörperverwertungsanlage in Koblach (1.1.)
 - umweltfreundlichen Abfuhr und Verwertung
 - a) aller Körper und Körperteile verendeter oder zum Zwecke der Beseitigung getöteter Tiere,
 - b) der nach der Schlachtung zum menschlichen Genuß für untauglich befundenen Tiere oder Tier Teile (Konfiskate),
 - c) verdorbener Waren tierischer Herkunft,
 - d) der in Schlachthöfen und gewerblichen Schlachthanlagen sowie bei Hausschlachtungen anfallenden Schlachtabfälle, soweit diese nicht unmittelbar anderweitig für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet werden, und
 - Abholung auf eigene oder fremde Kosten (1.2.)
 - Vorlage von Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht und Gewährung von Bucheinsicht (1.3.)
 - Vorlage von Kalkulationsschema über Ermittlung der Kosten des Abholdienstes (1.4.)
- Pkt. 2.** die Verpflichtung der Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H. zur wirtschaftlichen Führung des Unternehmens
- Pkt. 3.** die Verpflichtung des Landes für die Erlassung der notwendigen Verordnungen über
- Ablieferungspflicht (3.1.)
 - Aufbringen der Kosten des Abholdienstes (3.2.)
- Pkt. 4.** die Verpflichtung des Landes zur
- Mittragung von Investitionskosten (4.1.)
 - Haftung für Darlehen (4.2.)
- und Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Zahlungs- und Haftungsverpflichtung (4.3.)
- Pkt. 5** Bestimmungen über Vertragsdauer und Kündigung

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen hat die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Sitzung vom 15.5.1979 folgenden Beschluß gefaßt:

»Mit der prot. Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H., derzeit Fußach, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Holzer, Kaufmann in D-6619 Lockweiler/BRD, wird der beigeschlossene Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Tierkörperverwertungsanlage in Koblach abgeschlossen.«

16. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Die Vorarlberger Landesregierung stellt nunmehr den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

»Dem Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 15.5.1979, wonach das Land Vorarlberg mit der prot. Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H., derzeit Fußach, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Hol-

zer, Kaufmann in D-6619 Lockweiler, BRD, den anliegenden Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Tierkörperverwertungsanlage in Koblach abschließt, wird zur Kenntnis genommen und der Mittragung von Investitionskosten nach Vertragspunkt 4.1. und den Bürgerschaftsübernahmen nach Vertragspunkt 4.2. gemäß Art. 39 der Landesverfassung zugestimmt.«

Bregenz, am 15 Mai 1979

V e r t r a g

abgeschlossen zwischen dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung, einerseits

und

der prot. Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H., derzeit Fußach, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Holzer, Kaufmann in D-6619 Lockweiler, BRD, andererseits

über die Errichtung und den Betrieb einer Tierkörperverwertungsanlage in Koblach zur seuchensicheren und umweltfreundlichen Beseitigung aller in Vorarlberg anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und verdorbenen Waren tierischer Herkunft im Sinne der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, STGBI. Nr. 241/1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanlagen in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 660/1977, und der entsprechenden Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, Reichsgesetzblatt Nr. 177/1909 in der derzeit geltenden Fassung,

wie folgt

1. Die Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H., die im folgenden abgekürzt als »Firma« bezeichnet wird, verpflichtet sich,
 - 1.1. innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der ihr gehörigen Grundparzelle 5416 des Grundbuches, Katastralgemeinde Koblach, eine den Bestimmungen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feld-

kirch vom 24. April 1978, Zl. II-2148/78, mit welchem die Baubewilligung, die gewerbepolizeiliche Genehmigung, die Genehmigung nach der Dampfkesselverordnung sowie die Bewilligung nach dem Landschaftsschutzgesetz erteilt wurden, entsprechende Tierkörperbesetzungsanlage betriebsfertig zu errichten und unverzüglich in Betrieb zu nehmen,

- 1.2. alle in Punkt 3.1 angeführten, der Ablieferungspflicht unterliegenden Gegenstände zur Vermeidung von Umweltbelästigungen in geschlossenen und wasserdichten, sterilisiert zum Einsatz gelangenden Spezialfahrzeugen zu übernehmen und der fachgerechten und bestmöglichen Verwertung zuzuführen.

Die Abholung hat

- a) hinsichtlich der in den Schlachthöfen, gewerblichen Schlachthanlagen und bei Hausschlachtungen anfallenden Schlachtabfälle sowie hinsichtlich der Körper kleinerer Tiere (z.B. Hunde, Katzen, Geflügel, Fische) und verdorbener Ware tierischer Herkunft

gegen ein die Kosten der Abholung deckendes Entgelt und

- b) hinsichtlich der in Zahl 3.1. a und b genannten Körper und Körperteile binnen zwölf Stunden nach erfolgter Anzeige durch die Firma an Ort und Stelle mit firmeneigenem Transportfahrzeug auf ihre eigenen Kosten zu erfolgen.

16. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Die unter lit. a) genannten Körper kleinerer Tiere und verdorbenen Waren tierischer Herkunft können vom Besitzer selbst bei der Anstalt gebührenfrei abgeliefert werden.

- 1.3. auf Vertragsdauer dem Land Vorarlberg alljährlich bis spätestens 30. Juni Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen ausführlichen erläuternden Geschäftsbericht für das abgelaufene, mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Geschäftsjahr vorzulegen und dem Land über Verlangen voll Bucheinsicht zu gewähren;
- 1.4. auf Vertragsdauer bis spätestens 31. März jedes Jahres dem Land oder einer von diesem namhaft gemachten Stelle die Abrechnung über die gesondert zu ermittelnden und festzuhaltenden Vorjahrskosten des Abholdienstes für die bei Schlachthöfen, gewerblichen Schlachthanlagen und Hausschlachtungen anfallenden Schlachtabfälle vorzulegen, wobei die Firma berechtigt ist, den Abholdienst auch durch geeignete Subunternehmer durchführen zu lassen.

Die Kosten des Abholdienstes sind jeweils für ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Geschäftsjahr nach folgendem bindend vereinbarten Kalkulationsschema zu ermitteln:

- a) 20% AfA auf die Anschaffungskosten der Spezialfahrzeuge, die zur entgeltlichen Abholung innerhalb Vorarlbergs gemäß Punkt 1.2. lit. a erforderlich sind und der im Land bei Schlachthöfen und gewerblichen Schlachthanlagen zur Aufstellung gelangenden Container,
- b) bei Ausfall eines oder mehrerer der in lit. a genannten Spezialfahrzeuge oder Container vor Ablauf der 5-jährigen Abschreibungsdauer die restliche AfA und 20% AfA auf die Anschaffungskosten des Ersatzfahrzeuges bzw. -containers,
- c) die nachgewiesenen Bankzinsen für den jeweils um die gesamten Abschreibungen verminderten Betrag der Anschaffungskosten für die unter lit. a genannten Gegenstände,
- d) Personalaufwand für die zum Betrieb der unter lit. a genannten Fahrzeuge erforderlichen LKW-Fahrer einschließlich des Aufwandes für alle sozialen Abgaben, Überstunden und Ausfallzeiten,
- e) die gesondert zu verbuchenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der unter lit. a angeführten Fahrzeuge, insbesondere der Aufwand für Service und Reparaturen, Versicherung, Treibstoff und Öl, Kraftfahrzeugssteuer.

Den so ermittelten Kosten des Abholdienstes sind entsprechende Zinsen zu dem in lit. c angeführten Zinssatz ab 1.1. des Folgejahres hinzuzuzählen, soweit durch die im Vorjahr geleisteten Gebühren oder Entgelte die Kosten

des in diesem durchgeführten Abholdienstes nicht gedeckt sind. Bei einer Überdeckung der Kosten sind die entsprechenden Zinsen in Abzug zu bringen.

Die Vertragsteile kommen überein, daß bei Über- oder Unterdeckung der Kosten des Abholdienstes der Saldo, der sich zu Lasten oder zu Gunsten der Firma ergibt, möglichst innerhalb der beiden folgenden Jahre im Wege der jährlichen Festsetzung der Gebühren oder Entgelte weitgehend ausgeglichen werden soll. Bis zur Herstellung des Ausgleiches sind Zinsen nach dem unter lit. c angeführten Zinssatz quartalsmäßig zu berechnen.

2. Die Firma erklärt ausdrücklich, daß nach ihrer, von der Wirtschafts- und Steuerberatung GMBH in Dillingen mit Schreiben vom 10. April 1979 übermittelten Wirtschaftlichkeitsrechnung unter den derzeit erzielbaren Erlösen für die Mehl- und Fettprodukte eine wirtschaftliche Führung des Unternehmens gewährleistet ist und daß die Firma zur besseren Kapazitätsausnutzung die in Vorarlberg anfallenden Tierabfälle durch entsprechende Zukäufe von Knochen und tierischen Fetten ergänzen wird.

3. Das Land Vorarlberg, das im folgenden abgekürzt als »Land« bezeichnet wird, wird dafür Sorge tragen, daß bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage mit Verordnung

- 3.1. für das Land Vorarlberg mit Ausnahme der Gemeinde Mittelberg eine allgemeine und abschließende Ablieferungspflicht an die Tierkörperverwertungsanlage Koblach für folgende Gegenstände eingeführt wird:

- a) alle Körper und Körperteile verendet oder zum Zwecke der Beseitigung getöteter Tiere,
- b) die nach der Schlachtung zum menschlichen Genuß für untauglich befundenen Tiere oder Tierteile (Konfiskate),
- c) verdorbene Waren tierischer Herkunft,
- d) die in Schlachthöfen und gewerblichen Schlachthanlagen sowie bei Hausschlachtungen anfallenden Schlachtabfälle (das sind alle nicht zum menschlichen Genuß bestimmten Abfälle von Schlachttieren einschließlich des Panseinhaltes), soweit diese nicht unmittelbar anderweitig für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet werden, wie z.B. Knochen und tierische Fette,

- 3.2. Gebühren oder Entgelte für die Abholung der Schlachtabfälle aus Schlachthöfen und gewerblichen Schlachthanlagen sowie Hausschlachtungen in der die Kosten des Abhol-

16. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

dienstes voraussichtlich deckenden Höhe festgesetzt werden, wobei durch eine jährliche Anpassung Über- oder Unterdeckungen der Kosten des Abholdienstes bestmöglich ausgeglichen werden sollen.

Das Land verpflichtet sich ferner als Träger von Privatreechten der Firma Schadenersatz zu leisten, wenn die entsprechende Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erlassen wird.

4. Das Land verpflichtet sich des weiteren

- 4.1. um der Firma einen wirtschaftlichen Betrieb der TKV-Anlage Koblach zu ermöglichen, zu den tatsächlich anfallenden, von der Firma nachzuweisenden Kosten der Beschaffung und Erschließung der Gp. 5416 Katastralgemeinde Koblach sowie der Errichtung und Einrichtung der TKV-Anlage einen Betrag von zwei Neuntel, höchstens jedoch S 20,000.000.— für die Dauer des Betriebes der Anlage durch die Firma in der Form zu leisten, daß der auf diesen Teilbetrag unter Zugrundelegung einer Darlehenszeit von 20 Jahren entfallende Schuldendienst (Zins- und Tilgungsraten) vom Land geleistet wird, wobei Zinszuschüsse oder Zinsreduktionen, die die Firma für die von ihr aufzunehmenden Fremdmittel oder Teile hievon erhält, dem Land anteilig zugute kommen müssen.

Die vorbeschriebene Zahlungsverpflichtung des Landes wird durch Betriebsunterbrechungen infolge höherer Gewalt (z.B. Brand, Maschinenbruch udgl.) nicht aufgehoben oder eingeschränkt, sofern die Firma alle zur ehestmöglichen Wiederaufnahme des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen trifft.

- 4.2. für die von der Firma zur Finanzierung der Errichtung und Einrichtung der TKV-Anlage über den vereinbarten Eigenmitteleinsatz von S 23,000.000.— und das vom Raiffeisenverband Vorarlberg allein gegen grundbücherliche Sicherstellung gewährte Darlehen von S 17,000.000.— hinaus erforderlichen weiteren Darlehen des Raiffeisenverbandes Vorarlberg, soweit das Land vorher seine Einwilligung zur Darlehensaufnahme und zu den Konditionen derselben gegeben hat, die Haftung hiefür zu übernehmen und zwar

- a) als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für den unter 4.1. genannten Höchstbetrag von S 20,000.000.— und
b) als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für einen weiteren Darlehenshöchstbetrag von S 30,000.000.—

- 4.3. Die in den Punkten 4.1. und 4.2. vom Land übernommenen Verpflichtungen werden erst dann rechtswirksam, wenn seitens des kreditgewährenden Institutes dem Land bestätigt wird, daß die Firma Eigenmittel von mindestens S 23,000.000.— für die Kosten der Grundbeschaffung und Erschließung sowie die Errichtung und Einrichtung der Anlage bereits bezahlt hat.

5. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und ist für beide Seiten grundsätzlich unkündbar.

- 5.1. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres

a) vom Land nur dann ausgesprochen werden, wenn die Firma die Betriebspflicht schuldhaft verletzt oder wiederholte grobe Verletzungen der Entsorgungspflicht und des Abholdienstes zu vertreten hat oder den Bestimmungen des Punktes 6. zuwiderhandelt.

b) von der Firma dann ausgesprochen werden, wenn durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Verfall der derzeitigen Weltmarktpreise für die Produkte der TKV-Anlage, künftige Investitionen, die aus Gründen des Umweltschutzes durchzuführen sind und die Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24. April 1978 wesentlich übersteigen, beträchtliche Erhöhungen der für den Betrieb der Anlage auflaufenden Energiekosten, soweit diese Erhöhungen die nach Vertragsabschluß stattgefundenen Erhöhungen der Produktpreise erheblich übersteigen) trotz nachweislicher ordentlicher Geschäftsführung die mit dem Betrieb der Anlage und der Verzinsung der Fremdmittel verbundenen tatsächlichen Auslagen nicht gedeckt werden können und die von der Firma mit dem Land zur Abdeckung dieser Unterdeckung geführten Verhandlungen binnen drei Monaten ab Anzeige der Firma erfolglos verlaufen.

Wenn ein neuwertiges Investitionsgut mit Ausnahme der in Punkt 1.4. a genannten Gegenstände vor Ablauf der hiefür steuerlich anerkannten Absetzungsdauer ausfällt, dessen Einsatz einen Aufwand von mehr als S 100.000.— erfordert oder wenn infolge behördlicher, aus Gründen des Umweltschutzes erlassener Auflagen Investitionen mit einem S 100.000.— übersteigenden Aufwand getätigt werden müssen, ist die Firma berechtigt, den restlichen Abschreibungsbetrag für das ausgefallene

16. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

- Investitionsgut und die steuerlich anerkannte AfA für die Ersatz- bzw. Zusatzinvestition und die tatsächlich hierfür angefallenen Kreditkosten den »tatsächlichen Auslagen« im Sinne des vorstehenden Absatzes hinzuzurechnen.
- 5.2. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn derselbe nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Vertragsdauer von einem der Vertragsteile aufgekündigt wird.
 6. Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter in die Firma bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Landes.
 7. Die Firma Düngemittelgesellschaft m.b.H. räumt dem Land Vorarlberg das Vorkaufsrecht hinsichtlich der Liegenschaft Gp. 5416 des Grundbuches der Katastralgemeinde Koblach und der darauf errichteten TKV-Anlage ein und verpflichtet sich, über Wunsch des Landes hierüber eine einverleibungsfähige Urkunde zu erstellen.
 8. Alle mit diesem Vertrag verbundenen Gebühren und Angaben sind von der Firma zu tragen.
 9. Die Vertragsteile erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.
 10. Dieser Vertrag wird für das Land Vorarlberg erst dann rechtswirksam, wenn der Vorarlberger Landtag seine Zustimmung gemäß Art. 39 der Landesverfassung hiezu gegeben hat.